

denn auch darauf hingewiesen, „nach Art und Anlage“ erinnerten die Aachener Regeln an die Kapitulariensammlung des Ansegis¹⁵⁹. Nur: ediert hat er sie nicht so, und so sind z. B. die 42 Exzerpte aus dem erwähnten Traktat des Pseudo-Athanasius in c. 6 der *Institutio sanctimonialium* wie ein fortlaufender, in sich geschlossener Text dargeboten, von S. 437 bis S. 441 findet sich bei Petitsatz im Quartformat kein einziger Absatz. So aber präsentiert sich der Text in den Handschriften ganz und gar nicht. Hier sind die Textbestandteile deutlich markiert: Durch Initialen, durch Majuskelschreibung der „Rubriken“, durch Verwendung anderer Tinte, durch das Freilassen von Halbzeilen und jeder nur denkbaren Kombination dieser Techniken. Im Falle der Stuttgarter Handschrift ist die Trennung der einzelnen Bausteine so stark, dass sie den Schreiber sogar zu einer eigenen Kapitelzählung animiert hat (die nun ihrerseits die Struktur des Gesamttextes durcheinander zu bringen drohte). In summa: So wie es sich bei der Edition einer Kanones- oder Kapitulariensammlung verbietet, daraus einen kurrenten Text zu machen (bzw. ihn so zu präsentieren)¹⁶⁰, so verbietet sich dies auch bei den Aachener Regeltexten.

IV.

Als Zusammenfassung darf festgehalten werden: Erstens ist die Editionsgrundlage zumindest bei der *Institutio sanctimonialium* heute eine ganz andere als vor hundert Jahren: Die Zahl der heranziehbaren Handschriften hat sich um die Hälfte erhöht: Sechs bekannten Textzeugen sind drei weitere hinzugefügt worden. Zweitens hat sich im Vergleich zu Wermingshoffs Zeiten die Bewertung der Handschriften ganz entschieden geändert: Wieder auf die *Institutio sanctimonialium* bezogen haben wir es mit mehreren Handschriften zu tun, die nicht nur irgendwie ins 9. Jahrhundert zu datieren sind, sondern die dank paläographischer Forschungsergebnisse sehr nahe an die Synode herangerückt werden können. Da die schriftliche Verbreitung der Regeln einen einmaligen Sonderfall darstellt und von Seiten Kaiser Ludwigs

159) WERMINGHOFF, Die Beschlüsse (wie Anm. 10) S. 622 bzw. S. 611 f.: „Die Anlage der Regel gemahnt an die der Capitulariensammlung. Hier wie dort werden Excerpte aneinandergereiht, die Vorlagen in mannigfacher Kürzung und Umstellung wiedergegeben, eigene Zuthaten mit Absicht vermieden“.

160) Bei dem kirchenrechtlichen Teil der *Regula canonicorum* MGH Conc. 2/1 S. 360 ff. hat WERMINGHOFF das vernünftigerweise auch nicht gemacht.